

## **Ordnung für den Jugendausschuss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt**

In Ausführungen der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (GuVBI 13/1985, S.129 ff) gilt für den Jugendausschuss der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt folgende Ordnung:

### **Präambel**

Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist.

Die Evangelische Jugend ist Teil dieser Gemeinde.

Junge Menschen beteiligen sich in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in ihrer Kirche mit.

1. In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Bad Bramstedt beteiligen sich junge Menschen persönlich am Leben der Gemeinde. Damit haben sie Anteil am Auftrag der Kirche.
2. Mitglied in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde ist, wer an den Gruppen, Aktivitäten und Angeboten teilnimmt und die Ziele evangelischer Jugendarbeit anerkennt, wie sie in der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk festgelegt sind.
3. Das Recht der Mitglieder, sich in der Kirchengemeinde und in der Kirche selbst zu vertreten, wird anerkannt, gefördert und durch diese Ordnung gesichert.
4. Gemäß §§ 3 und 5 Ziffer 2 der Nordelbischen Jugendordnung (NEJO) wird ein Jugendausschuss gebildet, in dem die gewählten JugendvertreterInnen die Mehrheit haben. Der Jugendausschuss ist ein Arbeitsausschuss des Kirchengemeinderates (KGR) im Sinne Art. 18 der Verfassung der Nordelbischen Kirche (§5.4.NEJO).
5. Dem Jugendausschuss gehören an:
  - a) zwei VertreterInnen des KGR (bzw. ihre StellvertreterInnen)
  - b) mind. vier ehrenamtliche VertreterInnen der laufenden Kinder- und Jugendarbeit; maximal 8 Personen
    - b.1) die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendausschusses sollten aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit kommen
  - c) die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Hauptamtlichen
  - d) Optional: Eine weitere durch den Jugendausschuss berufene Person
6. Die Mitglieder unter 5 a + b sind stimmberechtigt. Bei Abwesenheit der KGR-VertreterInnen wird den unter 5a genannten StellvertreterInnen das Stimmrecht übertragen.

7. Die Mitglieder unter 5 a werden vom KGR gewählt, für die Dauer des KGR (6 Jahre). Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit, sind durch ihr Amt Mitglieder, haben aber nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.  
Die ehrenamtlichen Mitglieder werden durch eine Vollversammlung der Jugendlichen (s. Punkt 15) auf 2 Jahre gewählt.
8. Die Zahl der gemäß 5 b gewählten Mitglieder muss die Zahl der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses übersteigen.
9. Dem Jugendausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) er entwirft Konzeptionen für verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde
  - b) er unterstützt und fördert die Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendarbeit der KG
  - c) er beteiligt sich an den Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde betreffen
  - d) er berät über die notwendigen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit und stellt einen entsprechenden Haushaltsantrag für den KGR zusammen
  - e) Er kann Anträge an den KGR in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten und in den KGR einbringen. Findet ein Antrag des Jugendausschusses nicht die Zustimmung des KGR, so ist er, mit entsprechenden Anmerkungen, zur erneuten Überarbeitung an den Jugendausschuss zurückzuweisen.
  - f) er unterstützt und fördert die Arbeit der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, darüber hinaus forciert er auch eine Zusammenarbeit mit den betreffenden Hauptamtlichen
  - g) er fördert die Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisjugendwerk und die Kontakte zu anderen Einrichtungen der (kirchlichen) Jugendarbeit
  - h) er sorgt für die Vertretung der Jugendarbeit der KG in der Kirchenkreisjugendvertretung; die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel der Kirchenkreisjugendordnung.
  - i) Der Jugendausschuss ist bei Personalentscheidungen, nach den Partizipationsrichtlinien zu beteiligen. An Bewerbungsgesprächen können Jugendliche ab 18 Jahren teilnehmen.
10. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte (für zwei Jahre) eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie führen gemeinsam die Geschäfte des Jugendausschusses. Mindestens eine der beiden Personen muss ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein. Sie vertreten den Jugendausschuss gegenüber dem Kirchengemeinderat.
11. Der Jugendausschuss trifft sich regelmäßig (mindestens sechsmal jährlich). Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Es können aber Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
12. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die auch dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis vorgelegt werden.
13. Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14. Als Mitglied des Jugendausschusses in der Kirchengemeinde Bad Bramstedt kann gewählt werden, wer einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland angehört und in religionsmündigem Alter ist, sowie eine aktive Beteiligung in der Ev. Jugend vorhanden ist.
15. Vollversammlung
- a) Jedes Jahr findet eine Vollversammlung der Jugendlichen der Kirchengemeinde statt (s. Punkt 2), der Jugendausschuss informiert über seine Arbeit. Alle zwei Jahre auf der die unter 5 b genannten VertreterInnen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab 12 Jahre.
  - b) Die Vollversammlung der Jugend soll im Herbst, vor Ende eines Kirchenjahres stattfinden. Der KGR wird hierzu eingeladen.
  - c) Die Vollversammlung wird in der Regel durch den Jugendausschuss terminiert. Eine außerordentliche Sitzung kann auch durch einen Mehrheitsentscheid der Evangelischen Jugend einberufen werden.
  - d) Jeder Jugendliche kann Anträge an den Jugendausschuss und die Vollversammlung einbringen. Bei entsprechenden Anträgen kann der Jugendausschuss von Punkt 5d.) Gebrauch machen.
16. Bei Ausscheiden eines von der Vollversammlung der Jugendlichen gewählten Mitglieds ist eine Nachberufung bis zur nächsten Vollversammlung durch den bestehenden Jugendausschuss möglich.
17. Die Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieser Ordnung bisher geregelt haben.

Bad Bramstedt, 20.01.2020

---

Jochen Baumann-Schölzke  
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderates

---

Pastor Jörg Möller-Ehmcke  
stellvertr. Vorsitzender des Kirchengemeinderates

---

Hauke Schröder  
Vorsitzender des Jugendausschusses

---

Robert Kopischke  
Diakon